

Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

LAND
BRANDENBURG



| | | |
|--------------|------------------------------|----------|
| 34. Jahrgang | Potsdam, den 6. Februar 2025 | Nummer 3 |
|--------------|------------------------------|----------|

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Bildung

Seite

| | |
|---|----|
| Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Förderung von Maßnahmen der politischen Bildung durch die Brandenburgische Landeszentrale für politische Bildung vom 22. Januar 2025 | 10 |
| Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für brandenburgische Schülerinnen und Schüler zu den Kosten von Schulfahrten mit verbindlichen Gedenkstättenbesuchen (RL-Schulfahrten zu Gedenkstätten – RLSchGS) vom 30. Januar 2025 | 12 |

II. Nichtamtlicher Teil

| | |
|--|----|
| Information über neue Verordnungen: Kindertagespflegeverordnung vom 26. August 2024 | 25 |
| Verordnung für den Erwerb der Befähigung als Bildungsamtfrau oder Bildungsamtmann und als Bildungsamtsrätin oder Bildungsamtsrat an allgemeinbildenden Schulen und an Oberstufenzentren vom 30. Oktober 2024 | 25 |
| Verordnung zur Änderung der Beamtenzuständigkeitsverordnung MBS vom 30. Januar 2025 | 25 |

I. Amtlicher Teil

Bildung

Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Förderung von Maßnahmen der politischen Bildung durch die Brandenburgische Landeszentrale für politische Bildung

vom 22. Januar 2025
Gz.: 46-630-09

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt durch die Brandenburgische Landeszentrale für politische Bildung (nachstehend Landeszentrale genannt) nach Maßgabe dieser Richtlinie und der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1999 (GVBl. I S. 106), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 20]), sowie der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften Zuwendungen für Maßnahmen der politischen Bildung.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Landeszentrale nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Es können Maßnahmen der politischen Bildung gefördert werden, an denen das Land Brandenburg ein erhebliches Interesse hat.

Dies sind Maßnahmen, die dem Bedürfnis der Bürgerinnen und Bürger nach authentischen Informationen und der Teilhabe an demokratischen Prozessen entsprechen. Sie sollen zu politisch verantwortlichem Handeln und zu zivilgesellschaftlichem Engagement anregen und befähigen.

Inhaltlich maßgebend sind vor allem folgende Zwecke:

- Förderung des Verständnisses der Demokratie und der verfassungsmäßigen Ordnung sowie der Mitwirkung an demokratischen Prozessen;
- Vermittlung von Kenntnissen über politische, gesellschaftliche, wirtschaftliche und kulturelle Fragen der Gegenwart;
- Vermittlung von Kenntnissen zu landesspezifischen kommunalpolitischen, kulturellen und historischen Themen;
- Vertiefung des europäischen Gedankens und Vermittlung von Kenntnissen über internationale Entwicklungsprozesse;
- Aufklärung über Ursachen und Erscheinungsformen von Ausländerfeindlichkeit, Rassismus, Antisemitismus, politischem Extremismus und Gewalt sowie die Möglichkeiten zu ihrer Bekämpfung;

- Förderung einer kritischen Auseinandersetzung mit Themen der Zeitgeschichte, insbesondere des Nationalsozialismus und der DDR-Geschichte.

2.2 Nicht zuwendungsfähig sind Maßnahmen der

- berufsfachlichen Aus- und Weiterbildung;
- allgemeinen Lebenshilfe;
- Forschung und Lehre

sowie

- Angebote touristischer Art;
- interne Tagungen von Verbänden und Organisationen;
- Veranstaltungen nach dem Betriebsverfassungsgesetz oder dem Personalvertretungsgesetz.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind nichtstaatliche und gemeinnützige Einrichtungen und Vereine aller Art sowie nach dem Brandenburgischen Erwachsenenbildungsgesetz (BbgEBG) anerkannte Erwachsenenbildungseinrichtungen, die ihren Sitz im Land Brandenburg haben. Antragsberechtigt sind auch Brandenburger Erwachsenenbildungsstätten (gemäß BbgEBG), soweit das konkrete Projekt nicht durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport gefördert wird. In begründeten Einzelfällen ist eine Projektförderung für Maßnahmen in Brandenburg an einen Träger mit Sitz außerhalb des Landes Brandenburg möglich.

Natürliche Personen können keine Zuwendung erhalten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert werden Einzelprojekte, die einen Beitrag zur politischen Bildung im Land Brandenburg leisten. Einzelprojekte, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden, können als Ausnahme zugelassen werden.

4.1 Teilnehmerbezogene Förderung

Eine teilnehmerbezogene Förderung ist grundsätzlich dann zulässig, wenn eine Zahl von mindestens acht Personen (ohne Projektpersonal) erreicht wird. Die Mehrheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer soll ihren Wohnsitz oder Arbeits- oder Ausbildungsplatz im Land Brandenburg haben.

4.2 Förderung anderer Projekte

Die Landeszentrale kann bei Projekten, die nicht teilnehmerbezogen gefördert werden (Publikationen, Ausstellungen, Pilotprojekte usw.), nach den Bestimmungen der §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften verfahren.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung.

5.2 Finanzierungsart

Die Förderung erfolgt regelmäßig als Festbetragsfinanzierung. Eigenmittel, Teilnahmegebühren und sonstige Einnahmen sind vorrangig zur Projektfinanzierung einzusetzen.

Eine Vollfinanzierung kommt nur in begründeten Ausnahmefällen in Betracht.

5.3 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird grundsätzlich als Zuschuss/Zuweisung bewilligt.

5.4 Bemessungsgrundlage

5.4.1 Der Fördersatz beträgt pro Tag und Teilnehmer oder Teilnehmerin bis zu 50 Euro.

Er dient insbesondere der Deckung der Ausgaben für:

- konzeptionelle Vorbereitung und Qualitätssicherung der Veranstaltung;
- Honorare;
- Fahrtkosten, Unterkunft und Verpflegung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie der weiteren Projektbeteiligten;
- Öffentlichkeitsarbeit, Raum- und Technikmiete;
- Material und andere Programmkosten.

Die Dauer eines Veranstaltungstages soll mindestens sechs Zeitstunden umfassen. Veranstaltungen und Veranstaltungsteile unter sechs Zeitstunden (zum Beispiel bei An- und Abreisetagen einer mehrtägigen Veranstaltung), aber mindestens drei Zeitstunden Arbeitsprogramm werden als halber Veranstaltungstag bezuschusst.

Die Höhe der Förderung bestimmt sich nach der Zeit der Anwesenheit der einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Beleg für die Dauer der Anwesenheit ist die vollständig ausgefüllte Teilnahmeliste. Der Zuschussbetrag wird für höchstens 30 Teilnehmende je Veranstaltungstag gewährt.

5.4.2 Organisationskostenpauschale

Es kann zusätzlich eine Organisationskostenpauschale zur Deckung der Ausgaben für

- Veranstaltungsorganisation und Nachbereitung der Projekte;
- allgemeine Verwaltungsaufwendungen (Bürobedarf, Arbeits- und Verbrauchsmaterialien, hauseigene Kopierkosten, Telefon- und Telefaxgebühren, Porto, Büromiet- und Nebenkosten, Versicherungsbeiträge, Fahrtkosten des Trägers und ähnliches)

in Höhe von 300 Euro je Veranstaltungstag, bei mehrtägigen Veranstaltungen oder Veranstaltungsreihen höchstens jedoch 1.000 Euro bewilligt werden. Für Veranstaltungen unter drei Zeitstunden Dauer wird keine Organisationskostenpauschale gewährt.

5.4.3 Eine Zuwendung kann nur bewilligt werden, wenn die anerkannte Zuwendungssumme mindestens 500 Euro beträgt.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Der Antrag ist grundsätzlich online unter Verwendung des auf der Webseite der Landeszentrale verfügbaren Formulars zu stellen:

www.politische-bildung-brandenburg.de/foerderung/antragsformulare

Anträge sind mindestens acht Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der Landeszentrale einzureichen. Als Maßnahmebeginn ist grundsätzlich der Zeitpunkt zu werten, an dem erstmals eine vertragliche Bindung in Vorbereitung des Projektes eingegangen werden muss. Anträge, die nicht fristgemäß eingehen, können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

Der Antrag muss enthalten:

- die Projektbeschreibung (Ziele, Themen, Zielgruppen, Methoden, Programmablauf), die erwartete Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie für alle Personen, die ein Honorar erhalten sollen, die Aufgabenbeschreibung, ihre Qualifikation und den Zeitumfang der zu erbringenden Leistung;
- den Finanzierungsplan;
- bei jeder ersten Antragstellung im Kalenderjahr: die Satzung, Auszug aus dem Vereinsregister und bei gemeinnützigen Vereinen/Einrichtungen die Gemeinnützigkeitsbescheinigung.

6.2 Bewilligungsverfahren

Die Zuwendung wird durch schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt.

6.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Es darf höchstens der Betrag zur Auszahlung anfordert werden, der innerhalb von zwei Monaten verausgabt werden wird. Bei erkennbar entstehenden Minderausgaben besteht die Verpflichtung zur unverzüglichen Rückzahlung des Minderbedarfs.

Zuwendungen, die für das laufende Kalenderjahr bewilligt und nicht abgefordert wurden, können nicht mehr ausgezahlt werden.

6.4 Verwendungsnachweisverfahren

Soweit im Zuwendungsbescheid nichts anderes bestimmt ist, sind als Abrechnungsunterlagen einzureichen:

- ein qualifizierter Sachbericht einschließlich der Meinung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer;
- ein zahlenmäßiger Nachweis der Einnahmen und Ausgaben;
- die Teilnahmeliste der Veranstaltung, auf der die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihre Anwesenheit durch Unterschrift bestätigt haben. Weiterhin sind zum Zwecke der Rechnungsprüfung Name und Anschrift anzugeben. Liegt der Wohnsitz nicht im Land Brandenburg ist zusätzlich anzugeben, ob der Arbeits- oder Ausbildungsort im Land Brandenburg liegt.

Diese Dokumente sowie stichprobenartige Kontrollen vor Ort dienen der Landeszentrale zur Überprüfung, ob der mit der Zuwendung beabsichtigte Zweck erreicht wurde.

6.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7. Geltungsdauer

Die Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2025 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Potsdam, den 22. Januar 2025

Der Minister
für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg

Steffen Freiberg

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für brandenburgische Schülerinnen und Schüler zu den Kosten von Schulfahrten mit verbindlichen Gedenkstättenbesuchen (RL-Schulfahrten zu Gedenkstätten – RLSchGS)

vom 30. Januar 2025

Gz.: 46-530-22

Aufgrund des § 146 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I/02, S. 78), zuletzt geändert durch Aachtes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 31. Januar 2023 (GVBl. I Nr. 2, Nr. 5) bestimmt der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

1. Zweck und Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und aufgrund der §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften Zuschüsse zur Förderung von Schulfahrten mit verbindlichen Gedenkstättenbesuchen. Ziel sind grundsätzlich die Länder Berlin, Brandenburg sowie Polen.
- 1.2 Die Schulfahrten zum Beispiel nach Sachsenhausen, Auschwitz oder zur Stiftung Gedenkstätte Lindenstraße dienen der Auseinandersetzung mit der deutschen Diktaturgeschichte und den damit verbundenen Menschheitsverbrechen und der Überwindung dieser Diktaturgeschichte an Gedenkorten und Museen. In der Anlage 3 sind Beispiele von Gedenkstätten in Brandenburg, Berlin und Polen aufgeführt.
- 1.3 Begegnungen im Rahmen von Gedenkstättenfahrten zwischen deutschen und nicht deutschen Schülerinnen und Schülern und eine gemeinsame Auseinandersetzung mit der europäischen Diktatur- und Demokratiegeschichte im 20. Jahrhundert sind wünschenswert.
- 1.4 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Gewährung einer Zuwendung.

2. Geltungsbereich und Gegenstand der Förderung

- 2.1 Die Zuwendung erfolgt für Schülerinnen und Schüler, die eine Schule im Land Brandenburg besuchen und im Rahmen einer Schulfahrt an dem Besuch einer Gedenkstätte teilnehmen.
- 2.2 Gegenstand der Förderung sind bei Gedenkstättenbesuchen
 - 2.2.1 nach Polen die Kosten für die An- und Abreise zu den Zielorten in Polen, für Unterkunft und Verpflegung sowie zur Programmrealisierung, zum Beispiel Eintrittsgelder oder Fahrtkosten vor Ort und
 - 2.2.2 in den Ländern Berlin und Brandenburg die Kosten für die An- und Abreise zu den Zielorten sowie für Eintrittsgelder und
 - 2.2.3 in Ausnahmefällen auch Zielorte außerhalb von Berlin, Brandenburg oder Polen. Der Besuch solcher Zielorte bedarf der besonderen fachlichen Begründung sowie einer relativen örtlichen Nähe zur Schule. Ob einer Förderung entsprochen werden kann, wird im Einzelfall entschieden. Bei Fahrten ins Ausland gelten die Regelungen gemäß Punkt 5, bei Fahrten innerhalb Deutschlands gelten die Regelungen gemäß Punkt 6.
- 2.3 Für die begleitenden Lehrkräfte ist eine Förderung ausgeschlossen.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind insbesondere die Träger oder die Fördervereine von Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft. Sie stellen sicher, dass die Zuwendung im Rahmen der finanziellen Abwicklung der Schulfahrt berücksichtigt wird. Der Antrag kann auch von einem Schulträger oder von einem Förderverein für mehrere Schulen gestellt werden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Förderung durch das Land Brandenburg setzt voraus, dass

- 4.1 die entsprechende Schulfahrt mit dem Besuch einer Gedenkstätte an einem der unter Punkt 2 genannten Ziele verbunden und für diesen Besuch mindestens ein Tag eingeplant wird
- 4.2 der Gedenkstättenbesuch inhaltlich und fachlich vorbereitet wird, indem Schülerinnen und Schüler im Vorfeld der Fahrt Kenntnisse über die Geschichte und die unterschiedlichen Dimensionen des zu besuchenden Lernortes erwerben und ihre Fragen und Interessen in Bezug auf den historischen und den gegenwärtigen Ort formulieren,
- 4.3 an dem besuchten Lernort pädagogisch im Sinne der vorbereiteten inhaltlichen Fragen und Ziele gearbeitet wird und dass Schülerinnen und Schüler Gelegenheit erhalten, vor Ort über ihre Erfahrungen und Fragen miteinander zu sprechen,
- 4.4 der Gedenkstättenbesuch inhaltlich nachbereitet wird,
- 4.5 Klassen, Kurse oder sonstige Lerngruppen mit mindestens 10 Schülerinnen und Schülern einer Schule an der

Schulfahrt teilnehmen,

- 4.6 bei Antragstellung ein – Inhalte und Ziele des geplanten Gedenkstättenbesuchs beschreibendes – Programm, das die Voraussetzungen gemäß der Punkte 4.3, 4.4 und 4.5 berücksichtigt, vorgelegt wird.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung für Fahrten nach Polen¹

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
 5.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung pro Schülerin/Schüler
 5.3 Zuwendungsform: Zuschuss
 5.4 Bemessungsgrundlagen

Die Kosten der Schulfahrten insbesondere für

- a) die An- und Abreise,
 b) Unterkunft und Verpflegung und
 c) Besuche und Begegnungen,

werden pauschal je Schülerin und Schüler in Höhe von bis zu 58,00 Euro für jeden Tag, an dem der Schwerpunkt ein Besuch in der Gedenkstätte oder dem Gedenkort ist, bezuschusst. Neben dem Aufenthalt in der Gedenkstätte oder dem Gedenkort zählt zu der Schwerpunktsetzung eines solchen Tages ebenfalls die Zeit, die zur pädagogischen Auseinandersetzung mit diesem Ort genutzt wird, gegebenenfalls auch außerhalb der Gedenkstätte. Insgesamt sind mindestens 6 Zeitstunden entsprechend zu verbringen und davon mindestens 3,5 Zeitstunden vor Ort in der Gedenkstätte. Finden an den Anreise- und Abreisetagen keine Besuche in Gedenkstätten oder Gedenkortern statt, kann für beide Tage zusammen ein Zuschuss i. H. v. bis 58,00 Euro pro Schülerin und Schüler gewährt werden.

Die Höhe des Zuschusses von bis zu 58,00 Euro für den Tag des Gedenkstätten- oder Gedenkortbesuches sowie für den An- und Abreisetag ohne Aufenthalt in der Gedenkstätte bzw. am Gedenkort richtet sich nach den tatsächlich anfallenden Kosten je Schülerin/Schüler.

Eine über die tatsächlichen Kosten hinausgehende Förderung des Landes erfolgt nicht.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung für Fahrten im Land Brandenburg und nach Berlin²

- 6.1 Zuwendungsart: Projektförderung
 6.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung pro Schülerin/Schüler
 6.3 Zuwendungsform: Zuschuss
 6.4 Bemessungsgrundlagen

Die Kosten der Schulfahrten für die An- und Abreise und Eintrittsgelder werden pauschal je Schülerin und Schüler in Höhe von bis zu 35,00 Euro bezuschusst.

Die Höhe des Zuschusses von bis zu 35,00 Euro für den Tag des Gedenkstätten- oder Gedenkortbesuches richtet sich nach den tatsächlich anfallenden Kosten je Schülerin/Schüler. Eine über die tatsächlichen Kosten hinausgehende Förderung des Landes erfolgt nicht.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind an das regional zuständige staatliche Schulamt zu richten. Dazu gehört das vollständig ausgefüllte Antragsformular (Anlage 1) mit folgenden Anlagen:

- Programm der geplanten Fahrt,
- bei Fördervereinen die Satzung und ein aktueller Auszug aus dem Vereinsregister zum Nachweis der Zeichnungsberechtigung.

Die Anträge sind in der Regel zu folgenden Terminen einzureichen:

- für Begegnungen im 1. Kalenderhalbjahr (01.01.-31.07.): 15. Januar,
- für Begegnungen im 2. Kalenderhalbjahr (01.08.-31.12.): 15. Juni.

Sie müssen jedoch spätestens acht Wochen vor Beginn der Maßnahme vorliegen. In begründeten Ausnahmefällen ist eine kürzere Antragsfrist möglich.

Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn gemäß Ziffer 1.3 VV zu § 44 LHO gilt mit dem Datum der Antragstellung als zugelassen. Diese Einwilligung in den vorzeitigen Maßnahmebeginn begründet jedoch keinen Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf eine Bewilligung. Eine Bewilligung kann auch dann noch ganz oder teilweise abgelehnt werden. Die Risiken eines vorzeitigen Maßnahmebeginns liegen bei der Zuwendungsempfängerin bzw. beim Zuwendungsempfänger.

7.2 Bewilligungsverfahren

Das zuständige staatliche Schulamt erteilt den Zuwendungsbescheid an den Zuwendungsempfänger.

7.3 Verwendungsnachweisverfahren

Der Zuwendungsempfänger legt spätestens drei Monate nach Abschluss der durchgeführten Maßnahme eine Verwendungsbestätigung vor. Der Verwendungsbestätigung ist eine Teilnehmerliste mit den Originalunterschriften der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler sowie ein Sachbericht beizufügen, der eine Bewertung des Erfolgs der Maßnahme ermöglicht. Es ist zu bescheinigen, dass die gewährten Zuwendungen zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet wurden.

- 7.3.1 Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit verhindert, an einer Fahrt teilzunehmen, so kann der erfolgte Zuschuss für die Schülerin bzw. den Schüler be-

¹ bzw. zu einem Zielort im Ausland gemäß Punkt 2.2.3

² bzw. zu einem Zielort in einem anderen Bundesland gemäß Punkt 2.2.3

stehen bleiben, wenn die Kostenverauslagung nicht mehr rückgängig gemacht werden kann. Die Bestätigung der Schule über den Krankheitsfall ersetzt dann die fehlende Unterschrift auf der Teilnehmerliste.

- 7.4 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu §§ 23 und 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2025 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Potsdam, den 30. Januar 2025

Der Minister
für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg

Steffen Freiberg

Anlagen:

1. Formular „Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für Schulfahrten zum Besuch von Gedenkstätten“
2. Formular Verwendungsbestätigung
3. Beispiele für Gedenkstätten und Gedenkorte in Brandenburg, Berlin und Polen
4. Teilnehmerliste

Antrag

gemäß Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für brandenburgische Schülerinnen und Schüler zu den Kosten von Schulfahrten mit verbindlichen Gedenkstättenbesuchen

An das
Staatliche Schulamt

1. Antragsteller ¹

| | |
|--|--|
| Schulträger bzw. Schulförderverein: | |
| Anschrift: | |
| Zeichnungsberechtigte/r Vertreter/in lt. Vereinsregister (Vor- und Zuname) | |
| Auskunft erteilt (Vor- und Zuname): | |
| Kontaktdaten | Telefon: E-Mail: |
| Bankverbindung | IBAN BIC: Kreditinstitut |

2. Schule

| | Durchführende Schule |
|---|-----------------------------|
| Name der Schule | |
| Anschrift | |
| Telefon: | |
| E-Mail: | |
| Name und Rufnummer der Person, die Auskunft erteilen kann | |

¹ Antragsberechtigt sind insbesondere die Träger und Fördervereine von Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft. Der Antrag kann auch von einem Schulträger oder von einem Förderverein für mehrere Schulen gestellt werden.

3. Maßnahme**Ziel der Gedenkstättenfahrt liegt in:**

- Polen**
 Berlin / Brandenburg
 anderes Ziel²: _____

| | |
|---|-------------|
| Anreisetag: | Abreisetag: |
| Anzahl der teilnehmenden Brandenburger Schüler/innen: | |
| Jahrgangsstufe/n: | |
| Ort, besuchte Gedenkstätte: | |

4. Beschreibung der Maßnahme

Bitte beschreiben Sie die Maßnahme kurz (zu besuchender Gedenkort, Maßnahmen zur Vor- und Nachbereitung, Ziele des Gedenkstättenbesuchs, etc). Fortsetzung ggf. auf gesondertem Blatt.

² analoges Ziel nach Einzelfallentscheidung siehe Nr. 2.2.3 RLSchGS

5. Kosten der Durchführung

| Fahrt nach Nr. 2 RLSchGS | Anzahl teilnehmende SuS | Kosten pro Sus in € | Kosten gesamt in € |
|--|-------------------------|---------------------|--------------------|
| 2.2.1 Fahrt zu einer Gedenkstätte in Polen ³ | | | |
| 2.2.2 Fahrt zu einer Gedenkstätte in Berlin / Brandenburg ⁴ | | | |
| Summe | | | |

6. Geplante Finanzierung

| | |
|--|----------|
| 6.1 Gesamtkosten | € |
| 6.2 Eigenanteil | € |
| 6.3 Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung) ⁵ | € |
| 6.4 Öffentliche Förderung durch Kommune, Landkreis etc. ³ | € |
| 6.5 Beantragte Zuwendung | € |

7. Erklärung

Der Antragsteller erklärt, dass

- mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und
- unter Berücksichtigung der beantragten Landeszuwendung die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist.

8. Im Falle von Schülerbegegnungen (z.B. in Polen) ggf. auszufüllen

Es ist eine Begegnung mit Schülern von folgender Schule geplant:

9. Bestätigungen und Unterschriften

Die Schulleiterin/Der Schulleiter bestätigt mit ihrer/seiner Unterschrift, dass der Antrag auf Vollständigkeit und sachliche/fachliche Richtigkeit geprüft und die Schulfahrt genehmigt wurde.

| | |
|----------------------|---|
| Schulleitung | <p>..... (Ort, Datum)</p> <p>..... (rechtsverbindliche Unterschrift, Stempel)</p> |
| Antragsteller | <p>..... (Ort, Datum)</p> <p>..... (rechtsverbindliche Unterschrift Schulträger bzw. lt. Vereinsregister)</p> |

³ bzw. anderes Ziel im Ausland gem. Nr. 2.2.3 der RLSchGS

⁴ bzw. anderes Ziel innerhalb Deutschlands gem. Nr. 2.2.3 der RLSchGS

⁵ Zuwendungsbescheid oder –bestätigung ist mit dem Antrag vorzulegen

Anlagen:

- Programm der geplanten Fahrt
- aktueller Auszug aus dem Vereinsregister zum Nachweis der Zeichnungsberechtigung

Verwendungsbestätigung zur Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für brandenburgische Schülerinnen und Schüler zu den Kosten von Schulfahrten mit verbindlichen Gedenkstättenbesuchen

Bitte vollständig ausfüllen

| |
|---------------------------|
| An (zuständiges Schulamt) |
|---------------------------|

| | |
|---|------------------------------------|
| 1. Zuwendungsempfangende oder Zuwendungsempfangender | |
| Aktenzeichen/Geschäftszeichen | |
| | |
| Name | vertretungsbefugte Person |
| | |
| Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort) | |
| | |
| Bankverbindung (IBAN, Geldinstitut) | |
| | |
| Auskunft erteilt | |
| | |
| Telefon-Nr., E-Mail-Adresse | |
| | |
| 2. Maßnahme | |
| | |
| 3.1 Zahlenmäßige Angaben | |
| Durchgeführte Fahrt nach Nr. 2.2.1 der RL nach Polen ¹ | Anzahl SuS, die teilgenommen haben |
| Durchgeführte Fahrt nach Nr. 2.2.2 der RL nach Brandenburg / Berlin ² | Anzahl SuS, die teilgenommen haben |
| 3.2. Sachlicher Bericht – Darstellung zu Ablauf der Fahrt, Beschreibung der inhaltlichen und fachlichen Vorbereitung der Fahrt, pädagogische Arbeit vor Ort, Beschreibung der Nachbereitung (ggf. Anlage, wenn Bericht umfangreicher). | |
| | |

¹ bzw. anderes Ziel im Ausland gem. Nr. 2.2.3 der RLSchGS

² bzw. anderes Ziel innerhalb Deutschlands gem. Nr. 2.2.3 der RLSchGS

| |
|--|
| |
| <p>4. Zahlenmäßiger Nachweis</p> <p>a) Für die unter Nummer 2 bezeichnete Fahrt wurde vom Land Brandenburg mit Bewilligungsbescheid vom _____ eine Zuwendung von insgesamt _____ Euro bewilligt.</p> <p>b) Der Bewilligung der Zuwendung lagen zuwendungsfähige Ausgaben von _____ Euro und Einnahmen von _____ Euro zugrunde.</p> <p>c) Die Maßnahme (Fahrt) fand vom _____ bis zum _____ statt.</p> <p>d) Die oder der oben bezeichnete Zuwendungsempfangende hat hierfür bisher eine Zuwendung von _____ Euro erhalten. Die nach Abschluss der Maßnahme tatsächlich angefallenen Gesamtkosten betragen _____ Euro, die tatsächlich angefallenen zuwendungsfähigen Ausgaben betragen _____ Euro; die nicht zuwendungsfähigen Leistungen, Beiträge, Rückforderungen und Rückzahlungen wurden abgesetzt. Die tatsächlichen Einnahmen (inkl. Zuwendung MBSJ) betragen _____ Euro.</p> <p>e) Die zustehende Zuwendung vermindert sich hiernach:</p> <p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> |

5. Bestätigung

In Kenntnis der strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben wird versichert:

a) Die Zuwendung wurde ausschließlich zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid näher bestimmten Zuwendungszwecks verwendet; die im Zuwendungsbescheid genannten Bedingungen und Auflagen wurden eingehalten. Die Einnahmen und Ausgaben sind wie unter Nummer 4 dargestellt im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben angefallen, wobei nicht zuwendungsfähige Beträge, Rückforderungen und Rückzahlungen abgesetzt wurden.

b) Die getätigten Ausgaben waren notwendig; es ist dabei wirtschaftlich und sparsam verfahren worden. Die gemachten Angaben stimmen mit den Büchern und gegebenenfalls den Belegen überein.

c) Die Zuwendung wurde innerhalb der Verwendungsfrist verwendet:

- Ja Nein

Falls nein:

Die infolge der Überschreitung der Verwendungsfrist nach § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit § 49a VwVfG anfallenden Zinsen von 5 Prozent über Basiszinssatz nach § 247 BGB überschreiten nicht die Bagatellgrenze von 50 Euro:

- Ja Nein

d) Alle mit der Zuwendung zusammenhängenden Belege, Verträge und sonstigen Unterlagen können während der im Bewilligungsbescheid (einschließlich Nebenbestimmungen) festgelegten Aufbewahrungsfrist jederzeit zum Zwecke der Verwendungsprüfung oder Prüfung durch den Rechnungshof des Landes Brandenburg eingesehen oder zur Vorlage bei der prüfenden Stelle angefordert werden.

e) Der oder dem Zuwendungsempfangenden ist bekannt, dass die Zuwendung im Fall ihrer zweckwidrigen Verwendung der Rückforderung und Verzinsung unterliegt und ihr oder ihm bei Abgabe einer unrichtigen Verwendungsbestätigung der Beweis für die zweck- und fristgerechte Verwendung obliegt.

Ort, Datum

Name der vertretungsberechtigten Person/en

.....
Unterschrift der vertretungsberechtigten Person/en

Anlage(n):

- Teilnehmerlisten

Anlage 3 zur Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für brandenburgische Schülerinnen und Schüler zu den Kosten von Schulfahrten mit verbindlichen Gedenkstättenbesuchen

Beispiele für historische Lernorte und Gedenkstätten in Brandenburg

| | |
|--------------------|---|
| Sachsenhausen | KZ-Gedenkstätte |
| Sachsenhausen | Gedenkstätte NKWD Speziallager |
| Ravensbrück | KZ-Gedenkstätte und Museum |
| Brandenburg a.d.H. | Gedenkstätte "Zuchthaus Brandenburg-Görden" |
| Brandenburg a.d.H. | Gedenkstätte Brandenburg an der Havel Gedenkstätte für die Opfer der Euthanasiamorde |
| Potsdam | Gedenkstätte „Lindenstraße 54“ |
| Mühlberg a.d. Elbe | Gedenkstätte NKWD Speziallager Nr. 1 Kriegsgefangenenlager Mühlberg a. d. Elbe |
| Halbe | Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. Bildungsstätte Halbe/Jamlitz |
| Cottbus | Menschenrechtszentrum Cottbus e. V. Gedenkstätte Zuchthaus Cottbus |
| Frankfurt (Oder) | Gedenk- und Dokumentationsstätte „Opfer politischer Gewalt- herrschaft“ |
| Fürstenwalde | NKWD-Lager Fürstenwalde-Ketschendorf, Speziallager Nr. 5 |
| Seelow | Gedenkstätte und Museum Seelower Höhen |

Beispiele für historische Lernorte und Gedenkstätten in Berlin

| | |
|-------------------------|--|
| Berlin Mitte | Mahnmal für die ermordeten Juden Europas, Museum |
| Berlin Wannsee | Gedenkstätte Haus der Wannsee-Konferenz |
| Berlin Mitte | Gedenkstätte Deutscher Widerstand |
| Berlin Hohenschönhausen | Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen |
| Berlin Lichtenberg | Forschungs- und Gedenkstätte Normannenstraße, Stasi Zentrale |
| Berlin Schöneweide | Dokumentationszentrum NS-Zwangsarbeit |
| Berlin Karlshorst | Museum Karlshorst |
| Berlin Zehlendorf | Alliierten Museum |
| Berlin Mitte | Gedenkstätte Berliner Mauer |
| Berlin Mitte | Anne Frank Zentrum |
| Berlin Mitte | Topographie des Terrors |

Beispiele für historische Lernorte und Gedenkstätten in Polen

| | |
|-------------------|---|
| Belzec | Vernichtungslager Belzec, Belzec Memorial |
| Bialystok | Ghetto Bialystok Denkmal für die Helden des Ghettos und Denkmal der Großen Synagoge in Bialystok Ende des Krieges |
| Bydgoszcz | Bromberg – »Tal des Todes« |
| Chełmno nad Nerem | Vernichtungslager Kulmhof Museum des ehemaligen Vernichtungslagers in Kulmhof am Ner |
| Gdańsk | Gedenkstätte Westerplatte |
| Kętrzyn | »Wolfsschanze« – ehemaliges sog. »Führerhauptquartier« bei Rastenburg |
| Kostrzyn nad Odrą | Friedhof Stalag III C |
| Krzyżowa | Internationale Jugendbegegnungsstätte Kreisau Stiftung Kreisau für Europäische Verständigung |
| Łódź Ghetto | Litzmannstadt Bahnhof Radegast – Holocaustdenkmal für die Opfer des Ghettos Litzmannstadt |
| Lublin | KZ Majdanek - Staatliches Museum |
| Olsztynek | Ehemaliges Kriegsgefangenenlager Stalag I b Hohenstein |
| Oświęcim | KZ Auschwitz I (Stammlager) Gaskammer und Krematorium |

| | |
|-----------|--|
| Oświęcim | KZ Auschwitz II - Birkenau - Denkmal am Ende der Gleisanlage zwischen den Krematorien Internationales Mahnmal für die Opfer des Faschismus |
| Oświęcim | Internationale Jugendbegegnungsstätte in Oświęcim / Auschwitz |
| Poznań | Museum der Märtyrer in Posen-Zabikowo |
| Poznań | Fort VII in Posen - Museum Fort VII - Colomb |
| Rogoźnica | KZ Groß-Rosen - Museum Groß-Rosen |
| Słońsk | KZ Sonnenburg Martyriums-Museum Sonnenburg |
| Sobibór | Vernichtungslager Sobibor - Gedenkstätte des ehemaligen Vernichtungslagers in Sobibór |
| Sztutowo | KZ Stutthof - Gedenkstätte und Museum Stutthof |
| Treblinka | Vernichtungslager Treblinka - Museum des Kampfes und des Martyriums |
| Warszawa | Museum und Gedenkstätte der Juden in Polen „Polin“ |
| Warszawa | Gefängnismuseum Pawiak |
| Warszawa | Museum des Warschauer Aufstandes |
| Wrocław | Neue Synagoge (Breslau), Denkmal |
| Zamość | Die Rotunde von Zamość |

| | |
|------------|---|
| Gdańsk | Europejskie Centrum Solidarność / Europäische Solidarność-Zentrum |
| Gdańsk | Museum des 2. Weltkrieges |
| Warszawa | Socland - Communism Memorial Museum |
| Danzig | Untersuchungshaftgefängnis, ul. Kurkowa 3 |
| Koszalin | Untersuchungshaftgefängnis, ul. Młyńska 71 |
| Krakau | Bastion IVa, Folterkammer von Gestapo und NKWD, ul. Kamienna 16 |
| Lublin | Gefängnis der Gestapo und des NKWD, Lubliner Schloß |
| Lublin | Lager des NKWD, Majdanek, Feld Nr. III, ul. Droga Męcinników 67 |
| Łódź | Holocaust Gedenkstätte Radegast (Radogoszcz) |
| Allenstein | Gefängnis des NKWD, al. Piłsudskiego 3 |
| Posen | NKWD-Gefangenenlager, Ul. Słoneczna |
| Stettin | Sitz des Stettiner UB, ul. 3 Maja 1a |
| Warschau | Geheimgefängnis des UB in Miedzeszyn, ul. Patriotików |
| Wrocław | Sitz des Militärgeheimdienstes, ul. Sztabowej 44 |
| Zamość | Ehem. Gefängnis des NKWD, ul. Piłsudskiego |

Eine weitere Orientierung zur Einordnung von Gedenkstätten kann der folgende Artikel in Clio-online bieten:
<https://guides.clio-online.de/guides/sammlungen/museen-und-gedenkstaetten/2018>

Anlage 4 zur Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für brandenburgische Schülerinnen und Schüler zu den Kosten von Schulfahrten mit verbindlichen Gedenkstättenbesuchen

Teilnehmerliste

Schulfahrt nach Polen, Berlin oder Brandenburg zum Besuch von Gedenkstätten¹

| | |
|--------------------------|--|
| Schule: | |
| Zeitraum der Schulfahrt: | |
| Zuwendungsempfänger: | |
| Zielort der Schulfahrt: | |

Mit ihrer Unterschrift bestätigen die Schülerinnen und Schüler, dass sie an der o.g. Schulfahrt teilgenommen haben:

| Lfd. Nr. | Name, Vorname der Schülerin/des Schülers | Unterschrift |
|----------|--|--------------|
| 1 | | |
| 2 | | |
| 3 | | |
| 4 | | |
| 5 | | |
| 6 | | |
| 7 | | |
| 8 | | |
| 9 | | |
| 10 | | |
| 11 | | |
| 12 | | |
| 13 | | |
| 14 | | |
| 15 | | |
| 16 | | |
| 17 | | |
| 18 | | |
| 19 | | |
| 20 | | |
| 21 | | |
| 22 | | |
| 23 | | |
| 24 | | |
| 25 | | |
| | | |

¹ oder analoges Ziel nach Einzelfallentscheidung siehe Nr. 2.2.3 RLSchGS

II. Nichtamtlicher Teil

Information über neue Verordnungen

Folgende Verordnung wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt II (Rechtsstand GVBl. II Nr. 68/2024) verkündet.

Sie kann unter http://bravors.brandenburg.de/de/vorschriften_erweiterte_suche elektronisch eingesehen werden.

| | |
|-------------------|-----------------------------|
| Bezeichnung: | Kindertagespflegeverordnung |
| Kurzbezeichnung: | Kindertagespflegeverordnung |
| Abkürzung: | KTPV |
| Datum: | 26. August 2024 |
| Fundstelle: | GVBl. II Nr. 68 |
| LINK-Gliederung: | - keine - |
| Inkrafttreten: | 29. August 2024 |
| Außerkräfttreten: | N.N. |
| Änderungen: | entfällt |

Folgende Verordnung wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt II (Rechtsstand GVBl. II Nr. 94/2024) verkündet.

Sie kann unter http://bravors.brandenburg.de/de/vorschriften_erweiterte_suche elektronisch eingesehen werden.

| | |
|-------------------|---|
| Bezeichnung: | Verordnung für den Erwerb der Befähigung als Bildungsamtfrau oder Bildungsamtmann und als Bildungsamtsrätin oder Bildungsamtsrat an allgemeinbildenden Schulen und an Oberstufenzentren |
| Kurzbezeichnung: | Bildungsamtserwerbsverordnung |
| Abkürzung: | BAEV |
| Datum: | 30. Oktober 2024 |
| Fundstelle: | GVBl. II Nr. 94 |
| LINK-Gliederung: | 75-11 (print) |
| Inkrafttreten: | 31.10.2024 |
| Außerkräfttreten: | 31.12.2029 |
| Änderungen: | entfällt |

Folgende Verordnung wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt II (Rechtsstand GVBl. II Nr. 9/2025) verkündet.

Sie kann unter http://bravors.brandenburg.de/de/vorschriften_erweiterte_suche elektronisch eingesehen werden.

| | |
|-------------------|---|
| Bezeichnung: | Verordnung zur Änderung der Beamtenschaftsverordnung MBJS |
| Kurzbezeichnung: | - keine - |
| Abkürzung: | - keine - |
| Datum: | 30. Januar 2025 |
| Fundstelle: | GVBl. II Nr. 9 |
| LINK-Gliederung: | 81-12 (online) |
| Inkrafttreten: | Satz 2 am 1. Februar 2025, Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a am 1. August 2025 |
| Außerkräfttreten: | N.N. |
| Änderungen: | Artikel 1 § 1, § 2, § 3, § 4, § 7 geändert § 5 Absatz 3 Wort eingefügt und Wort ersetzt |

